



## Approbatio Definitiva Constitutionum Nostrae Societatis.

### Dilecti in Christo Confratres!

Cum omne datum optimum et omne donum perfectum desursum sit, descendens a Patre luminum, iure merito undecim abhinc annis una cum nostro Patre et Fundatore Deo et Salvatori Nostro Jesu Christo laetis animis gratias egimus, quod Societas nostra decreto Apostolicae Sedis definitive approbata erat.

Porro paucis abhinc diebus idem Dominus, dives in misericordia, aliud praecellens beneficium nostrae Societati contulit: die quippe vicesima mensis Martii Sanctitas Sua Pius PP. XI. Constitutiones nostrae Societatis revisas et novo Codici Juris canonici accommodatas, definitive approbavit. Post approbatam Societatem vix aliud donum tam insigne et tam salutare conferri nobis potuit; siquidem via qua nobis incedendum, lex secundum quam nobis vivendum, meta ad quam nobis tendendum est, suprema Ecclesiae auctoritate approbatae et confirmatae sunt.

Memores igitur „ex fideli observantia Constitutionum pendere tum propriam perfectionem tum prosperitatem Societatis“ (Art. 675), Deo et Salvatori Nostro Jesu Christo Sanctisque Patronis nostrae Societatis pro tanto beneficio debitas gratias persolvamus, satagentes, ut approbatas Constitutiones in primis vita et moribus teneamus.

Die vero a Superiore locali statuendo in singulis Collegiis solemnes gratiarum actiones peragantur, et optandum, ut tum sodales professi, quatenus fieri poterit, accepto a Superiore exemplari Constitutionum coram Sanctissimo exposito etiam vota emissa secundum formulam modo approbatam communiter renovent, deprecantes, ut Deus et Salvator Noster, intercedentibus sanctis Patronis Societatis, vota nostra confirmare et Societatem ipsam fideli observantia Constitutionum perpetuo sospitare dignetur.

Romae, die Resurrectionis Salvatoris nostri Jesu Christi 1922.

P. Pancratius Pfeiffer,  
Superior Generalis  
Societatis Divini Salvatoris

P. Paulus M. Pabst S. D. S.  
A Secret. Cons. Glis.

# Zur endgültigen Approbation unserer Konstitutionen

Vom hochw. P. General

Im Jahre 1911 wurden unsere Konstitutionen zur Probe auf weitere fünf Jahre approbiert. Infolge des Weltkrieges war es sehr schwer, sie im Jahre 1916 behufs Erlangung der endgültigen Approbation entsprechend zu revidieren und unsere Häuser bezüglich der gemachten Erfahrungen zu befragen. Wir baten den Hl. Stuhl, uns die Probeapprobation auf weitere drei Jahre zu verlängern, was unterm 31. Mai 1916 geschah. (B. I., S. 29.)

Im Jahre 1918 trat das neue Kirchenrecht in Kraft, das folgenden Kanon enthält: *Regulae et particularis constitutiones singularum religionum, canonibus huius Codicis non contrariae, vim suam servant; quae vero eisdem opponuntur, abrogatae sunt* (489). Aus diesem Kanon erwuchs den einzelnen Ordensfamilien die Pflicht, ihre Konstitutionen mit dem neuen kirchlichen Gesetzbuch in Einklang zu bringen. Es folgte dann die weitere Verordnung, daß die so revidierten Konstitutionen dem Hl. Stuhl zur Approbation unterbreitet werden müssen. Uns oblag deshalb eine doppelte Pflicht: wir mußten bei der Revision die gemachten Erfahrungen und das neue Kirchenrecht konsultieren und die neue Fassung der Konstitutionen darnach gestalten.

Ende 1918 machten wir uns in unserem Exil in der Schweiz an die schwierige und verantwortungsvolle Arbeit. Ich schrieb hierüber in den *Annalen* B. I, S. 209 u. ff. Im Mai 1919 lag der Entwurf im Drucke vor und wir sandten ihn an sämtliche Kollegien, damit sie sich mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen dazu äußerten. Im August 1920 trafen die letzten Gutachten ein. Wir waren inzwischen nach Rom zurückgekehrt und machten uns unter Fühlungnahme mit der Behörde alsbald an die Durchsicht und Prüfung der eingelaufenen Gutachten. Mancher Vorschlag erwies sich als praktisch und manches Bedenken als begründet, sodaß wir dementsprechende Korrekturen vornahmen.

Bekanntlich hielten wir es für gut, wenn nicht direkt für notwendig, ein vollständiges Gesetzbuch zu schaffen, damit man nicht gezwungen wäre, die für uns als Ordensleute geltenden Vorschriften im Kodex nachzuschlagen, was uns nicht nur als eine bedeutende Last erschien, sondern was nach unserem Erachten auch Anlaß zu Versehen und Verstößen geben konnte. Überdies glaubten wir die Disziplin nicht wenig zu stärken, wenn wir unsere Konstitutionen so fest wie möglich in den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches verankerten. (Siehe oben B. I, S. 210, sowie B. II, S. 32.) Wir ersahen in Rom, daß andere religiöse Familien denselben Grundsatz befolgten, ja zum Teil noch weiter gingen als wir, und dies, trotzdem sie bereits endgültig approbierte Konstitutionen hatten. Die Befürchtung, der Hl. Stuhl würde die wörtliche Aufnahme der *Canones* nicht gestatten, erwies sich, wie vorauszu-sehen war, als irrig; nimmt doch der Hl. Stuhl in Behandlung der Ordensangelegenheiten selbst fortwährend Bezug auf die Vorschriften des Kirchen-

rechtes, und eine religiöse Genossenschaft wird sich umso leichter tun, je enger sich ihr Gesetzbuch an die allgemein geltenden Verpflichtungen anschließt. Die Vorschriften aber beobachten zu müssen und sie nicht in den Konstitutionen vor Augen zu haben, dürfte, gelinde gesagt, keinen Vorteil bieten. Auch in den früheren Ausgaben waren Bestimmungen des Hl. Stuhles wörtlich abgedruckt. Ich erinnere an das Gelübde der hl. Armut. Wir ließen diese stehen. Die Hl. Kongregation hingegen strich sie und substituierte dafür die nunmehr geltenden *Canones*. Dasselbe geschah in einigen anderen Fällen.

Sodann nahmen wir eine Anzahl Artikel aus den vom Ehrw. Vater im Jahre 1892 herausgegebenen ausführlichen Konstitutionen von neuem auf. (Besagte Konstitutionen zählten 770, zum Teil sehr lange Artikel.) Dazu kam noch das Missionsstatut, das damals auch in den Konstitutionen enthalten war. Wir nahmen es wieder auf, um auf diese Weise den Geist der Zusammengehörigkeit und des Weltapostolates zu fördern. Auch diesbez. erhob die Hl. Kongregation keinerlei Schwierigkeiten.

Mit Rücksicht auf die Anzahl der neuen Artikel wollten wir um eine Approbation *ad experimentum septennale* d. h. bis zum Generalkapitel, das im Jahre 1927 stattzufinden hat, einkommen, damit sich dann das Generalkapitel nach der bis dahin gemachten Erfahrung äußern und beim Hl. Stuhl um die endgültige Approbation einkommen könnte.

Als wir indes beim Hl. Stuhle vorstellig wurden, erhielten wir die Antwort, es seien bei der Approbation der Konstitutionen ähnlich wie bei der Approbation der Institute die Gutachten sämtlicher Bischöfe, in deren Diözesen wir arbeiteten, vonnöten. Um diese und alle mit der Approbation verbundenen Arbeiten nach sieben Jahren nicht von neuem vornehmen zu müssen, würden wir besser um die endgültige Approbation einkommen, ergäbe sich mit der Zeit die Notwendigkeit, den einen oder anderen nebensächlicheren Punkt zu revidieren, so könnte das auf dem viel einfacheren Wege eines Reskriptes geschehen. Diesem Rate konnten wir uns nicht verschließen und wir änderten unser Bittgesuch dementsprechend ab. Zunächst mußten wir aber an die einzelnen Bischöfe schreiben und sie um ihre *litterae testimoniales* bitten. Das bedeutete infolge der großen Entfernung einiger Kollegien einen beträchtlichen Aufschub. Endlich am 14. Dezember 1920 waren wir in der Lage, unser Gesuch vom 6. November 1920 mit geringen Varianten dem Hl. Stuhl von neuem zu unterbreiten.

Schon im Januar 1921 lag das gedruckte Gutachten des Konsultors der S. Congregatio de Religiosis vor, das, wie uns mitgeteilt wurde, auch den Satz enthielt: „*Queste (Costituzioni) redatte in base alle Norme ed ora modificate secondo il nuovo Codice si presentano assai ben fatte.* — Da an der S. Congregatio sehr viele Konstitutionen zur Approbation vorlagen, wären die unsrigen in etwa zwei Jahren an die Reihe gekom-

men! Auf unsere wiederholten dringenden Bitten wurden sie nun doch der diesbez. Kommission alsbald zur Diskussion vorgelegt und im Februar waren sie für den Plenarkongreß der Kardinäle reif. Das Konklave verursachte eine weitere Verzögerung. Erst am 18. März kamen sie in den Kongreß der Kardinäle. Ponente, d. h. vortragender Kardinal, war dabei, wie wir nachher erfuhren, Se. Eminenz Kardinal Frühwirth. Am 20. März legte Abt Serafini O. S. B., der Sekretär der S. Congregatio de Religiosis, das Urteil der Kardinäle dem Hl. Vater vor und dieser bestätigte es. Es lautete dahin, daß die Konstitutionen, abgesehen von einigen unwesentlichen Änderungen endgültig approbiert seien. Um dann die Sache noch mehr zu beschleunigen, überließ man uns das korrigierte Original, damit wir das authentische Exemplar selbst ohne irgendwelchen Verzug herstellen könnten, was denn auch geschah. Dieses wurde sodann von Sr. Eminenz dem Kardinal Valfrédi Bonzo und dem Abt Serafini mit Unterschrift und Siegel verschen, und uns zurückgegeben. Gleichzeitig leiteten wir in der Vatikanischen Druckerei die Korrektur des schon vorhandenen Satzes ein. In kürzester Frist war alles erledigt. In Anbetracht der Valuta lassen wir die Konstitutionen in München binden, weshalb sie auch von dort aus versandt werden. Das ist der materielle Verlauf der Revision, Approbation und technischen Herstellung der Konstitutionen.

Zum Inhalt derselben sei nun folgendes bemerkt: Wie aus dem ersten Entwurf ersichtlich war, lag eine Zweiteilung mit folgender Ordnung zugrunde: Zweck der Gesellschaft, Eintritt, Postulat, Noviziat, Profesz, Gelübde, religiöse Übungen und Disziplin, Scholastikat, Priester- bzw. Laienbrüderstand, einzelne Zweige des Apostolates und Leitung der Gesellschaft. Bei erneuter Nachprüfung fanden wir es für besser, eine Dreiteilung vorzunehmen, so daß der erste Teil vom Wesen, der zweite Teil von den Mitgliedern, der dritte Teil von der Leitung der Gesellschaft handelt. Die neuen Canones, welche vom Ordensstand handeln, betrafen im ersten Teil besonders das Gelübde der Armut; im zweiten das Noviziat, die Studien und hl. Weihen; im dritten die Wahlen der Obern und die Verwaltung der zeitlichen Güter.

Es bedarf kaum besonderer Erwähnung, daß der erste Teil, der vom Wesen der Gesellschaft handelt, besonders zart behandelt werden mußte und ganz außerordentliche Aufmerksamkeit erheischte. Die Aufgabe war sehr schwierig. Wir machten es uns zum Grundsatz, nichts ohne wichtigen Grund zu ändern. So blieben die Kapitel über die Gelübde, die geistlichen Übungen, die Abtötung und die Disziplin, abgesehen von den Canones bez. der hl. Armut und einigen kleinen Ergänzungen aus den Generalkapiteln, fast ganz unverändert bestehen. Bez. des Zweckes fanden wir es für besser, anlehnend an die Normen den *finis primarius et generalis* vom *finis secundarius et specialis* genau zu trennen, nicht als ob der eine den andern ausschliesse, sondern weil die *ratio formalis* beider Zwecke eine verschiedene ist und der zweite

dem ersten subordiniert werden muß. Die Kommission der Hl. Kongregation begrüßte diese Trennung.

Den *finis primarius* haben wir durch den Satz ausgedrückt: *Finis primarius Societatis Divini Salvatoris est sanctificatio propria sodalium*. Diesen Satz sollen wir uns alle fest, absolut fest einprägen. Er bedeutet das Fundament. Diese Hauptaufgabe der Selbsteheiligung wird durch die dann folgenden Worte des näheren bestimmt. Wir sollen uns selbst heiligen, indem wir uns, unterstützt durch die göttliche Gnade, einer möglichst treuen Nachfolge des Heilandes und Nachahmung der hl. Apostel befleißigen. Der Heiland ist unser Führer (*dux*), die hl. Apostel sind unsere Vorbilder im Apostolat, das uns der *finis secundarius et specialis* zur Pflicht macht und wir sollen von ihnen lernen, welche Tugenden wir uns selbst aneignen müssen, um mit Erfolg am großen Weltapostolate teilnehmen zu können. Die Fundamentalnormen dieser Selbsteheiligung waren von jeher in allen Orden die hl. Gelübde, deren Observanz jedoch durch die Konstitutionen eines jeden Ordens bzw. religiösen Institutes des näheren bestimmt wird, was jeder religiösen Familie auch bez. des *finis primarius* ein besonderes Gepräge gibt, ihm, wie man wohl auch sagt, einen mehr oder weniger strengen Charakter verleiht. Unter diesen Gesichtspunkten kam Artikel 2 der Konstitutionen zustande. Er wurde vom Hl. Stuhle ohne irgendwelche Veränderung approbiert.

Artikel 3 de *fine secundario et speciali* behielt nicht ganz die Form, in der wir ihn einreichten, aber es darf gesagt werden, daß die approbierte Form eine gute ist. Wichtig ist, daß uns die Worte „*omnibus rationibus et mediis, quae caritas Christi inspirat*“ stehen blieben; es hieß erst, sie seien uns gestrichen worden. Wir hatten in den letzten Ausgaben der Konstitutionen den Ausdruck *proximorum saluti et sanctificationi incumbere*. Man tat sich nicht selten etwas schwer, auf die Frage, was wir für einen Zweck verfolgten, zu antworten: Wir obliegen der Heiligung des Nächsten. Der Ausdruck hört sich nicht so gut an, wie wenn man sagt, man obliege seiner eigenen Heiligung. Wir suchten zu der ursprünglichen Form (siehe B. I, S. 214 und B. II, S. 110—111) zurückzukehren, und wählten die Worte, die diesbezüglich das vom Ehrwürdigen Vater im Jahre 1913 herausgegebene Missionsstatut enthält: Die Gesellschaft obliegt der Erhaltung und Verbreitung des katholischen Glaubens. Das ist ein klares Programm, das sich gleichzeitig recht gut anhört. Der Hl. Stuhl approbierte auch diese Worte. Wir ließen nun als nähere Bestimmungen die Worte folgen: *ut omnes cognoscant Deum verum et quem misit etc.* — Hierzu bemerkte der Revisor: „*Il fine secundario è troppo generale.*“ In der Konsultoren-Kommission wurde der Artikel eingehend examiniert. Das Ergebnis war, daß die Konsultoren es unentschieden ließen, ob die von uns eingereichte Form approbiert werden soll, oder ob dafür der

Artikel „*Praecipue sodales*“ etc. aus der früheren Ausgabe zu substituieren sei. Die Kardinals-Kommission entschied sich für letzteres. Durch ein Versehen des Sekretärs der Hl. Kongregation waren dabei die Worte „*missionibus inter catholicos*“ unterblieben. Wir vermuteten ein Versehen und da wir die *missiones inter catholicos* an dieser Stelle durchaus nicht missen wollten, wurden wir vorstellig und nachdem sich tatsächlich ein Versehen herausstellte, wurden die Worte nachträglich in das authentische Exemplar hineinkorrigiert. Ich halte es für gut, den Grund dieser Korrektur hier anzugeben.

Eine zweite Änderung, die wir im ersten Teil vornahmen, betrifft bekanntlich unseren Mantel. Die Konsultoren- und Kardinäle-Kommission approbierten ohne weiteres den Ausdruck: *deferant pallium uniforme Societatis*. (Siehe oben B. II, Seite 101—102.)

Sodann schrieben wir, daß wir die Gelübde „unserm Herrn und Heiland Jesus Christus ablegen und faßten die Gelübdeform in dieser Form, ein Gedanke, der als ein sehr passendes *Specificum* unserer Gesellschaft angesehen und gern approbiert wurde. Er deckt sich mit dem Gedanken, der dem Ehrw. Vater vorschwebte, wo er die Worte *exemplum ducis ipsorum* niederschrieb. Der Ausdruck *dux* bedeutet nicht einen beliebigen Führer, er bedeutet unseren Anführer, unseren Befehlshaber, unseren Feldherrn; wir sind seine Soldaten und schwören ihm den Fahneneid, den Eid der Treue. (Oben B. II, S. 62.)

Eine weitere Änderung nahmen wir vor bez. des *Breviergebetes*. Die Gründe wurden bereits früher (B. I, S. 222, B. II, S. 32, B. III, S. 104) angeführt. Wir schrieben: *communiter in Choro in Novitiatibus*;“ die Hl. Kongregation strich den Ausdruck *in Choro*, weil es sich um keinen eigentlichen Chor handle und schrieb statt *in Novitiatibus*: *a Novitiis*. Die Korrektur lautete erst, wie wir erfuhren, *in domibus Novitiatum*; weil aber in solchen Häusern auch eine weitere Kommunität sein kann, die nicht zum Noviziat gehört und die man nicht mit einbegreifen wollte, so wurde der Ausdruck *a Novitiis* substituiert.

Bez. der *Suffragien* haben wir weniger Unterschied zwischen Oben und Untergebenen gemacht, weil die Ämter von relativ kurzer Dauer sind und die praktischen Fälle bez. der *suffragia pro Superioribus* nicht allzu häufig eintreten. Endlich darf bez. der im ersten Teil vorgenommenen Änderungen auf die einschlägigen Verhandlungen und Abstimmungen des 4. Generalkapitels hingewiesen werden.

In Bezug auf den zweiten und dritten Teil der Konstitutionen sei auf das S. 209—210, B. I, Gesagte hingewiesen. Es berühren diese Artikel nicht das Wesen der Gesellschaft als solcher; daher nahmen wir die diesbez. allgemein bindenden *Canones* wörtlich auf. Die Hl. Kongregation erblickte darin keinerlei Schwierigkeiten und approbierte dieses Verfahren ohne weiteres.

Im 18. Kapitel *De Postulatu* wurden die Artikel

über die Kleriker-Kandidaten gestrichen, da diese keine Postulanten im Sinne des *Codex* seien.

In Art. 205 wurden die Worte *nec non Superior localis Collegii* ausgehoben und der Schlußsatz *Superior vero localis etc.* hinzugefügt.

In Art. 219, der wörtlich dem Canon 561 entspricht, wurde uns nach *Superioribus* die Einschränkung *maioribus* eingeschaltet und die Artikel 232 und 233 unseres Entwurfes, die den Lokalobern betrafen, gestrichen.

Art. 242 erhielt nach *in casu dubii* die Einschränkung *pro Clericis*, da die Brüder ohnehin schon 6 Jahre zeitliche Gelübde hätten.

Art. 268 erhielt den Zusatz: *servata Instructione Sanctae Sedis*.

Art. 327 wurde dem Canon 533, 3—4 *in extenso* angepaßt, trotzdem wir diesen in Artikel 429 wörtlich wiedergaben.

Art. 328 erhielt den Zusatz: *praevia venia Apostolicae Sedis*, da es sich um eine Übergabe an die Gesellschaft *pleno iure* handle.

In Art. 362 hatten wir angegeben, in welchen Punkten wir den Ortsbischöfen unterstehen. Es wurde korrigiert: *subduntur etiam Ordinario loci ad normam iuris*.

In Art. 367 hatten wir nach *Can. 504* geschrieben: *si de aliis Superioribus maioribus*; es wurde korrigiert: *si de Superioribus Provincialibus*.

In Art. 400 wurden die Worte: *dependent tamen a Superioribus eorumdemque Consilio* substituiert durch die Worte: *qui omnes officio suo funguntur sub directione Superioris*.

Art. 402 wurde ganz durch den neuen Wortlaut ersetzt.

Art. 418 erhielt die Zusätze: *itemque de alienandis rebus pretiosis und aut. . . pretiosis requiritur praeterea*.

In Art. 462 wurde eingeschaltet: *excepta electione Superioris Generalis, ut dicetur infra*.

In Art. 472 wurden die Sätze bez. der *Confirmatio* einer Wahl gestrichen; desgl. in Art. 474 und dafür der Schlußsatz: *secretis suffragiis . . . sit nec ne* beigefügt. In solchen Fällen ist eben keine Wahl, sondern nur eine *Postulation* zulässig.

Art. 486 wurde nach *Can. 171, 1* neu hinzugefügt.

Art. 489 wurde vollständig durch den neuen Wortlaut ersetzt, dem Art. 490, desgl. neu hinzugefügt wurde. Wir hatten im Art. 502 der Eingabe die früheren Bestimmungen bez. der Wahl und ev. Wiederwahl des *Generalobern* stehen lassen; diese wurden nun durch 489 und 490 ersetzt, da diese die nunmehrige Praxis wiedergäben. So wurden auch die Art. 491 und 492 in gleichem Sinne korrigiert, und Art. 505 der Eingabe gestrichen.

Art. 512 erhielt die Einschaltung: *secundum Instructionem . . . exhibendam*.

Art. 514 bekam den Zusatz: *administratio nem . . . dirigat*.

Art. 518 wurde mit 489 in Einklang gebracht.

In Art. 520 wurde Komma m, hinzugefügt und in Substitution der einzelnen Angaben Art. 521 neu hinzugefügt.

Art. 523 wurde in die neue Form umkorrigiert. Wir hatten geschrieben: Procurator Gen. non potest esse simul Cons. Gen. et munere Oeconomi Gen. ne fungatur sine iusta causa.

Art. 536 erhielt analog zur Wiederwahl des Generalobern den Zusatz: non potest etc.

In Art. 576 wurden die Worte: et Consuetudines Societatis, quantum ratio Missionis suo et Superiorum maiorum iudicio permittit durch die Worte ersetzt: salvo articulo 678.

Art. 601 erhielt die Zusätze: aperiendo . . . pro und a pro . . . reservatis.

Art. 612 ist neu hinzugekommen. Ohne spezielle Genehmigung vonseiten des Hl. Stuhles darf das Generalat, abgesehen von dem mit dem Generalat verbundenen Studienhaus und dessen etwaiger Sommerfrische keine ihm unmittelbar unterstellten Häuser haben.

Art. 677 erhielt die neue verkürzte Form.

Art. 678 erhielt den Zusatz quod spectat disciplinam religiosam.

In Art. 686 wurde der Rekurs a Superioribus ad Consilium gestrichen.

Art. 687 erhielt den Zusatz: pro practica directione.

\* \* \*

Summarisch sei noch folgendes bemerkt: es wurden uns im ganzen 19 Artikel gestrichen und 6 neu hinzugefügt; desgleichen wurde jeder Hinweis auf die Consuetudines gestrichen (was übrigens den Normen entspricht); wir vermieden es, in einem Artikel auf den andern hinzuweisen, die erfolgte Korrektur führte dies wieder ein; wir nannten die einzelnen Paragraphen Nummern, die Hl. Kongregation führt den geeigneteren Namen Artikel ein; die Nummern der aufgenommenen Canones durften nur in einem Index angegeben, nicht aber den Artikeln beigelegt werden, wir taten dies, um den Wünschen des 4. Generalkapitels nachzukommen und auch, um das Studium der Konstitutionen zu erleichtern; zur schnelleren Orientierung fügten wir auch ein alphabetisches Sachregister bei, das unter entsprechenden Stichwörtern die hauptsächlichsten Materien anzeigt; entgangen ist uns leider § 4 des Canon 544, der von den litterae testimoniales der Kleriker handelt; wer mit der Aufnahme von Kandidaten zu tun hat, möge sich diesen Paragraph notieren. Am Schluß der Konstitutionen lassen wir ein paar unbedruckte Seiten folgen, für den Fall, daß der Hl. Stuhl, gelegentlich die eine oder andere Bestimmung erläßt, die für die Konstitutionen eine Korrektur, einen Zusatz oder eine authentische Erklärung bedeuten; wir würden in solchen Fällen in den Annalen darauf hinweisen und dann könnte jeder selbst in seinem Exemplar den notwendigen Vermerk vornehmen. Statt neuer Artikel dächten wir uns derartige notwendige Änderungen, analog zum Kirchenrecht, als Zusätze zu bereits bestehenden Artikeln.

Mit Eintreffen der nunmehr endgültig approbierten Konstitutionen treten die bisherigen Konstitutionen außer Kraft und sind mit samt der versandten diesbezüglichen Entwürfe von den Lokalobern einzuziehen und bis auf weitere Disposition im Kolleg aufzubewahren. Die neu approbierten Konstitutionen sollen sodann bei Tisch verlesen werden. Um später die vollständige Lesung zu erleichtern, empfiehlt es sich, jedesmal mehr als einen Artikel, etwa 3—4, je nach deren Länge oder deren Zusammenhang, zu lesen.

Wer die Konstitutionen aufmerksam durchgeht, wird finden, daß das Wesen und die Natur der Gesellschaft und der Wortlaut der von unserem Ehrwürdigen Vater diesbez. festgelegten Bestimmungen gewissenhaft behandelt und gewahrt wurden (man vergleiche den ersten Teil De Natura Societatis), daß wir aber auch die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen gebührend berücksichtigten. Das eine wie das andere erachteten wir als unsere Pflicht und dieser nachzukommen, war uns Leitstern. Bez. des zweiten und dritten Teiles möchte ich auf früher Gesagtes hinweisen, namentlich, was ich hierüber B. I, S. 209 u. ff. schrieb und ein dort zitiertes Wort des Ehrwürdigen Vaters wiederholen: „Wir wollen ja nichts anderes, als was die Hl. Kirche will“, und darum nahmen wir die diesbezüglichen Canones vielfach wörtlich auf.

Bei der Revision des ersten Teiles beachteten wir, wie schon oben erwähnt, hauptsächlich das Verhältnis des allgemeinen zum besonderen Zwecke der Gesellschaft. Beide wollten wir an der Hand der Normen möglichst genau präzisieren und alles so gestalten, daß die Mitglieder der Gesellschaft an der Hand der Konstitutionen leicht und freudig an der Erreichung der beiden Zwecke arbeiteten und daß die Gesellschaft innerlich erstarkte und nach außen sich mehr und mehr ausdehnte und Segen verbreitete, zum Heile der Seelen und zur Ehre des **Heilandes**, dem sie geweiht ist und dessen Namen zu tragen sie die Ehre und das Glück hat. Wenn wir diesen Zweck annähernd erreichten, ist die Arbeit reichlich belohnt. Möge der Heiland und seine reinste Mutter das Werk segnen! das ist unser Wunsch, unsere Hoffnung und unser Gebet.

Um keine Verzögerung im Versand der Konstitutionen zu verursachen, lassen wir die im Manuskript beinahe fertiggestellte regelrechte längere Nummer der Annalen separat folgen und zwar in tunlichster Bälde. Sie wird gleichzeitig einen Überblick über unseren Personalstand geben. Es schien uns zweckmäßig, die Nummern zwischen je zwei Generalkapiteln als einen Band zu betrachten und binden zu lassen, der dann regelmäßig die Akten eines und desselben Generalates enthält. Somit beginnen wir mit dieser Nummer Band 2, während die Jahrgänge 1919—1921 noch zu Band 1 zu zählen sind.

**Nachtrag.** Vorstehende Zeilen waren bereits abgeschickt und zum Teil schon gesetzt, als wir vom Vatikan die Nachricht erhielten, daß der Bitte des Generalates, dem Heiligen Vater für die Appro-

bation unserer Konstitutionen mündlich zu danken, entsprochen würde. Wir hatten also am Samstag, den 29. April, das Glück, von Sr. Heiligkeit in Privataudienz empfangen zu werden. Der Heilige Vater war sehr freundlich und zeigte sich sehr herablassend. Nach der üblichen Huldigung brachten wir Ihm zunächst die Glückwünsche der Gesellschaft zu Seiner Erhebung auf den Stuhl des heiligen Petrus dar. Da wir gehört hatten, daß der Papst gern Deutsch spreche, erlaubte ich mir die Bemerkung, daß wir uns vielleicht unserer deutschen Muttersprache bedienen dürften. Lächelnd ging Seine Heiligkeit darauf ein und frug, ob wir alle Deutsche seien. Wir bejahten die Frage, und so entwickelte sich das Gespräch ausschließlich in deutscher Sprache. Der Heilige Vater bedient sich der deutschen Sprache mit ziemlicher Fertigkeit. Er erkundigte sich nach unserer engeren Heimat und nach dem derzeitigen Stand der Gesellschaft, namentlich bezüglich der Kollegien in Deutschland, Österreich und der Schweiz, und drückte über die Entwicklung der Gesellschaft Seine Anerkennung aus. Die Approbation unserer Konstitutionen stand ihm lebhaft vor Augen und Er machte die Bemerkung, daß viele Konstitutionen zur Approbation vorlagen und daß man verschiedenerseits schon mit einer gewissen Ungeduld auf die Approbation warte, weshalb Er etwas urgiert habe. Wir baten um einen besonderen Segen, daß unsere neuapprobierten Konstitutionen mit der Gnade Gottes nun auch von allen gut beobachtet würden. Gerne entsprach Seine Heiligkeit dieser Bitte. Sodann baten wir um den heiligen Segen für alle Mitglieder, Kollegien und Wohltäter der Gesellschaft, sowie für unsere neue Mission in China. Auch dieser Bitte willfahrte der Heilige Vater in liebevollster Weise, indem Er sich gleichzeitig des näheren erkundigte, wo die neue Mission liege. Bezüglich der Kollegien fügte Er hinzu, Er gewähre den erbetenen Segen den Kollegien „et omnibus habitantibus in eis!“ Auf meine Bemerkung, es sei etwas Neues, daß Deutsche mit dem Heiligen Vater in ihrer Muttersprache verkehren können, und es bedeute das für die Deutschen gleichzeitig ein Glück, da man einer Nation doch viel näher träte, und sie auch sonst besser verstünde, wenn man einmal ihre Sprache beherrsche, erwiderte der Heilige Vater lächelnd: Es dürfte tatsächlich schon lange nicht mehr der Fall gewesen sein, daß ein Papst Deutsch sprach, und man müsse vielleicht bis auf Papst Hadrian VI. zurückgehen, um einen deutschsprechenden Papst zu finden; Er erhalte hunderte von Briefen aus Deutschland, und alle begännen mit dem Satz: „Wir freuen uns so sehr, daß wir Eurer Heiligkeit in unserer Muttersprache schreiben können“; ein Papst sollte eigentlich das donum linguarum haben und alle Sprachen sprechen; es kämen schließlich selbst die Neger aus Afrika, um den Papst in ihrer Muttersprache sprechen zu hören; die Glossologie wäre ein wirkliches donum papale. —

Zum Schluß erteilte uns Seine Heiligkeit den apostolischen Segen mit dem Wunsche, „ut Societas crescat et floreat“, und ließ uns dann zum Handkuß zu.

Für jene, die unter Pius X. und Benedikt XV. an Privataudienzen teilnahmen, sei noch bemerkt, daß

Pius XI. Seinen Schreibtisch nicht wie die vorgenannten beiden Päpste rechts vom Eingang, sondern links zwischen dem ersten und zweiten Fenster hat, sodaß man im Gespräch mit dem Papst gegen die Fenster schaut. Im Übrigen ist das Zeremoniell dasselbe wie früher.

\* \* \*

Zwecks Herstellung eines Katalogs unserer Profeßmitglieder für das Generalat, analog zu dem in Art. 598 der Konstitutionen erwähnten Katalog der Lokalobern, wollen sämtliche Professoren, Kleriker sowohl wie Brüder, jeder auf einem separaten Blatte, nachstehende Fragen beantworten und den Bogen ohne Verzug dem Lokalobern zur Weiterleitung an das Generalat übergeben. Die Angaben werden hier auf perforierte Bogen übertragen und diese nach dem Ordensnamen, alphabetisch geordnet, in Mappen aufgenommen. Auf diese Weise ist man jederzeit in der Lage, ohne vorherige Anfragen, Dokumente u. dgl. für geistliche und weltliche Behörden auszustellen, und im Bedarfsfalle die Personalien des einzelnen in Betracht zu ziehen. Bei Angabe der Heimat (3) gebe man auch die Provinz, den Kreis und die Gemeinde an (falls heute anderswo heimatberechtigt, Angabe des Ortes etc.) Bezüglich der Studien (10, 11, 12, 13, 14) bemerke man auch, wo sie gemacht wurden.

Die Provinzialobern tun gut, wenn sie sich bezüglich des ihnen unterstellten Personals ähnlicher Bogen bedienen. — Um die Kataloge laufend in Ordnung zu halten, empfiehlt es sich, daß vor allem die einzelnen Mitglieder selbst darauf achten, später etwaige Ergänzungen bezüglich ihrer Gelübde, Studien, Weihen etc. durch den Lokalobern den höheren Obern zur Kenntnis zu bringen.

Die Kataloge werden am besten von den Sekretären geführt, die über deren Instandhaltung zu wachen haben.

#### Sodales Societatis Divini Salvatoris.

1. Nomen religionis, baptismatis, familiae:
2. Locus originis:
3. Patria et dioecesis originis:
4. Dies et annus natalis:
5. Quando in Societatem ingressus sit:
6. Utrum Clericus an Frater coadiutor:
7. Quando prima vota emisit:
8. Quando vota perpetua emisit:
9. Cui Provinciae Societatis adscriptus sit:
10. Quibus sacris Ordinibus (ubi et quando) initiatus sit:
11. Quae studia humanitatis peregerit:
12. Utrum testimonium „maturitatis“ obtinuerit:
13. Quae studia philosophica et theologica peregerit:
14. Si gradus academicos consecutus sit et quosnam:
15. Si quam scientiam praecipue coluerit:
16. Quae sit eius lingua vernacula:
17. Quas alias linguas ita didicerit, ut eas docere vel in iis sacro ministerio fungi possit:
18. Si qua scripta ediderit vel alio modo scribendo finem Societatis prosequatur:
19. Quibus laboribus obeundis aptior existat:
20. Si bona valetudine gaudeat:
21. Aliae notae opportunae: